

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



48. Jg., Nr. 34-35, 3. September 2017, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Anmeldung der Schulneulinge 2018

Alle Kinder, die in der Zeit

vom **01.10.2011 bis 30.09.2012** geboren sind,
werden zum **01.08.2018** schulpflichtig.

Kinder, die das 4. Lebensjahr vollendet haben und nach dem 30.09.2012 geboren sind, aber jetzt schon schulfähig sind, können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden.

Kinder, deren Entwicklung durch eine Behinderung erschwert ist, haben Recht auf sonderpädagogische Förderung in der Grundschule oder in einer Förderschule. Um den besten Förderort für diese Kinder zu finden, sollten Eltern **möglichst bald** Kontakt mit der Schulleiterin aufnehmen.

Die **Anmeldung** findet an folgenden Tagen statt:



Süstersee für die Ortschaften Tüddern, Millen,
Süstersee, Hillensberg und Wehr

Montag, 09.10.2017 und
Donnerstag, 12.10.2017
(Termine nach Vereinbarung)



Gebäude **Saeffelen** für die Ortschaften Saeffelen, Heilder,
Klein-, Großwehrhagen und Höngen

Montag, 09.10.2017 und
Donnerstag, 12.10.2017
(Termine nach Vereinbarung)

Gebäude **Schalbruch** für die Ortschaften Schalbruch, Havert,
Isenbruch, Millen-Bruch, Stein und Höngen

Montag, 09.10.2017 und
Donnerstag, 12.10.2017
(Termine nach Vereinbarung)

Es ist wichtig, dass die Kinder zur Anmeldung mitkommen.
Zur Anmeldung ist das Stammbuch mitzubringen.
Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine schriftliche Einladung zur schulärztlichen Untersuchung.

Über die **Schuleingangsphase** möchten wir Sie an einem Elternabend informieren.

Dieser **Info-Abend** findet für die **Astrid-Lindgren-Schule** am

Dienstag, 26.09.2017
um 18.00 Uhr in der Grundschule Süsterseel

statt.

Für die **Westzipfelschule** findet der **Info-Abend** am

Montag, 18.09.2017
um 20.00 Uhr in der Grundschule Schalbruch

statt.

gez. Marlies Welfers
Schulleiterin

gez. Andrea Reh
Schulleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am 24.09.2017
findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 23 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Selbkant, 31.07.2017

Die Gemeindebehörde
gez.: Corsten
Bürgermeister

Gemeinde führt Hundebestandsaufnahme durch

Hundehalter sollten sich schnell melden

Wie nahezu alle Städte und Gemeinden in Deutschland, erhebt auch die Gemeinde Selfkant eine jährliche Hundesteuer.

Leider musste in zurückliegender Zeit festgestellt werden, dass nicht alle Hundehalter der Pflicht zur Anmeldung ihrer Hunde nachgekommen sind. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit hat die Gemeinde nun entschieden, eine Hundebestandsaufnahme durchzuführen. Dazu werden alle Haushalte in den nächsten Wochen durch Mitarbeiter der Firma Springer Kommunale Dienste GmbH aufgesucht. Diese sind wochentags in der Zeit von 09 bis 20 Uhr und samstags bis 12 Uhr unterwegs.

Die Firma wird durch Befragung den vorhandenen Hundebestand feststellen. Dazu trägt jeder Mitarbeiter sichtbar eine von der Gemeinde ausgestellte Legitimation. Zur Durchführung dieses Auftrages werden die Wohnungen nicht betreten und keine Steuern oder Gebühren vor Ort erhoben.

Falls nicht gemeldete Hunde festgestellt werden, müssen die betroffenen Hundehalter mit einer rückwirkenden Steuerfestsetzung rechnen. Zudem können Bußgelder bis zu 1.000,00 Euro geltend gemacht werden. Daher empfehlen wir jedem Hundehalter, die Lieblingstiere schnellstens anzumelden. Nur so kann sich der Bürger Unannehmlichkeiten ersparen.

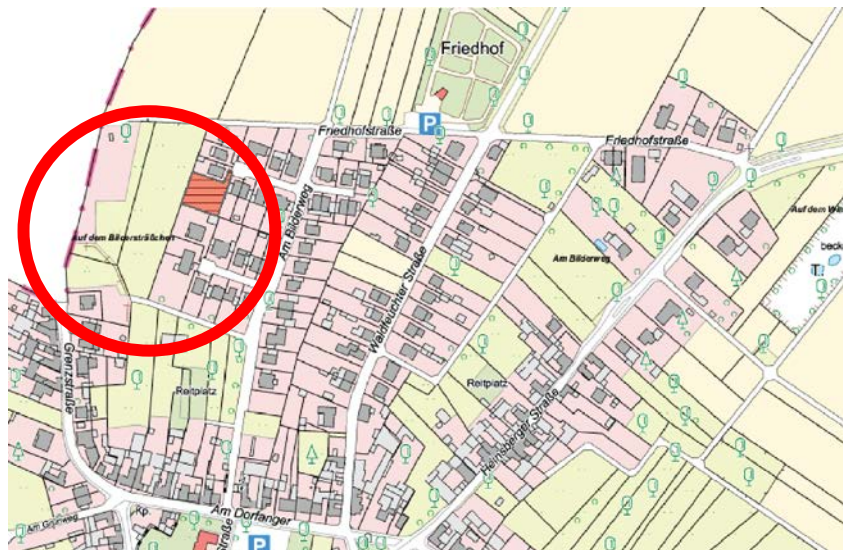
Bekanntmachung
5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 25 – Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen -
der Gemeinde Selfkant
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 02. Februar 2017 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 – Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen - beschlossen.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird das Baufenster in den Planunterlagen zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 25 – Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen - angepasst, indem das Baufenster für das Grundstück Gemarkung Saeffelen, Flur 2, Parzelle 474 um 5 m in Richtung Süden erweitert wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant den 12.07.2017

Corsten
 Bürgermeister

Bekanntmachung
5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 25 – Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen -
der Gemeinde Selfkant
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes –

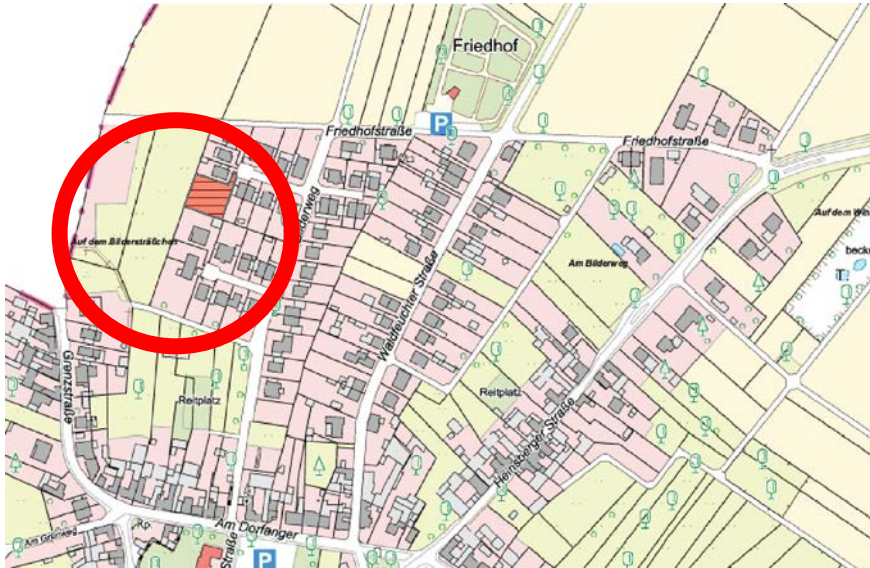
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 02. Februar 2017 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 – Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen - beschlossen.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird das Baufenster in den Planunterlagen zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 25 – Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen - angepasst, indem das Baufenster für das Grundstück Gemarkung Saeffelen, Flur 2, Parzelle 474 um 5 m in Richtung Süden erweitert wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 02. Februar 2017 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 – Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen – nebst Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11. September 2017 bis einschließlich zum 13. Oktober 2017

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant/) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Selfkant den 12.07.2017

Corsten
Bürgermeister

Vorverteilung Jodtabletten beginnt am 1. September

In der Region Aachen beginnt ab 1. September die so genannte Vorverteilung von Kaliumiodidtabletten, kurz „Jodtabletten“ genannt. Damit erhalten die Menschen in Stadt und StädteRegion Aachen und in den Kreisen Düren, Euskirchen und Heinsberg, die jünger als 45 Jahre sind sowie Schwangere und Stillende unabhängig von ihrem Alter die Möglichkeit, sich kostenfrei mit Jodtabletten zu versorgen. Über ein **Onlineportal** kann der jeweilige Haushaltsvorstand einen Bezugsschein für Jodtabletten beantragen und in der teilnehmenden Apotheke der Wahl einlösen. Die Apotheken geben dann die entsprechenden Tablettenblister sowie einen Informationsflyer und einen Beipackzettel an die Bezugsberechtigten aus. Die Aktion läuft insgesamt drei Monate, also bis zum 30. November. Anträge auf Bezugsscheine können allerdings nur bis zum 15. November gestellt werden.

Um die Jodtabletten beziehen zu können, ist vorab ein Bezugsschein zu beantragen. Der Antrag über das jeweilige **Onlineportal** von Stadt oder StädteRegion bzw. der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg kann vom jeweiligen Haushaltsvorstand und zwar nur einmal gestellt werden. Nach Beantragung werden die gemachten Angaben überprüft. Der Bezugsschein wird nach der Überprüfung der Angaben auf digitalem Weg zugestellt und kann dann ausgedruckt werden. Mit dem Bezugsschein erhält man in allen teilnehmenden Apotheken - eine Übersicht hierzu gibt es auf der Seite der Apothekerkammer Nordrhein www.aknr.de – kostenfrei die für den Haushalt vorgesehene Menge an Jodtabletten. Jodtabletten sind nicht rezeptpflichtig und in Apotheken frei verkäuflich.

Die Einnahme von Jodtabletten „sättigt“ die Schilddrüse mit (nicht radioaktivem) Jod und verhindert nach einem Atomunfall so die Aufnahme von radioaktivem Jod; Schilddrüsenkrebs soll so verhindert werden. Nach der Strahlenschutzkommission des Bundes dürfen die Jodtabletten aber **nur nach entsprechender Aufforderung** nach einem atomaren Unfall eingenommen werden. **Eine nicht zeitentsprechende Einnahme ist nutzlos und sogar schädlich.** Auch für Menschen, die älter als 45 sind, so die Kommission, ist das Risiko durch die Nebenwirkungen der Jodtabletten größer als das Risiko einer zukünftigen Schilddrüsenkrebserkrankung.

Wichtig also: Die Jodtabletten dürfen nicht vorsorglich sondern nur nach entsprechender Aufforderung der Katastrophenschutzbehörde eingenommen werden!

Die von der Koordinierungsgruppe herausgegebene gemeinsame Broschüre „Information für die Bevölkerung in der Umgebung des Kernkraftwerkes Tihange (B)“ kann über die Homepage www.kreis-heinsberg.de aufgerufen und herunter geladen werden. Für Rückfragen zur Onlinebeantragung der Bezugsscheine stehen, ebenfalls ab 1. September, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung telefonisch unter der Telefonnummer 02452-130 zur Verfügung.

Wichtig: Bei der Online-Beantragung ist zwingend vorgegeben, die Angaben entsprechend den auf dem Personalausweis (oder ID-Karte) einzugeben !!!

Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant, Kreis Heinsberg, vom 3. September 2017

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Gemeinde und Gemeindegebiet
- § 2 Wappen, Siegel und Flagge (Banner)
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden und beim Schriftverkehr
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Ausländerbeirat (gestrichen)
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlagssatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 15 Öffentliche Bekanntmachung
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant am 27.02.1996 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Selfkant besteht seit dem 01. Juli 1969.
- (2) Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Selfkantkreises Geilenkirchen - Heinsberg vom 24. Juni 1969 (GV NW S. 393) aus den früheren selbständigen Gemeinden Havert, Hillensberg, Höngen, Millen, Süsterseel, Tüddern, Wehr (Amt Selfkant) und Saeffelen (Amt Waldfeucht) gebildet.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 4.180 ha.

§ 2

Wappen, Siegel und Flagge (Banner)

- (1) Der Gemeinde Selfkant ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 27. Februar 1970 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners verliehen worden.
- (2) Wappenbeschreibung:
"Im silbernen Felde ein s-förmig geschwungener grüner Zweig mit acht roten Rosen, deren Kelchblätter und Butzen golden sind."
- (3) Bannerbeschreibung:
"Banner: Im Verhältnis 2 (rot) : 1 (weiß) : 2 (rot) : 1 (weiß) : 2 (rot) längsgestreift, darüber im Bannerhaupt ohne Schild das Wappen der Gemeinde."
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschriftung "Gemeinde Selfkant Kreis Heinsberg". Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Gemeindegebiet wird in Ortschaften eingeteilt. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jede Ortschaft wird von der Gemeindevertretung ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und der Gemeindevertretung angehören oder angehören können.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber der Gemeindevertretung wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an die Gemeindevertretung oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Die Gemeindevertretung bzw. der Ausschuss sollen dem Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit der Gemeindevertretung Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Der Ortsvorsteher erhält zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwands eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung entsprechend der Größe der Ortschaft. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung NW zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4
Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern
und -urkunden und beim Schriftverkehr
 (gestrichen)

§ 5
Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Gemeindevertretung hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet die Gemeindevertretung von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat die Gemeindevertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Gemeindevertretung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Gemeindevertretern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Selfkant fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Selfkant fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt die Gemeindevertretung den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht der Gemeindevertretung, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7
Ausländerbeirat
(gestrichen)

§ 8
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Gemeindevertretung
(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Gemeindevertreter

Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 9
Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10
Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Gemeindevertretung durch besonderen Beschluss.
- (3) Die Befugnisse der Ausschüsse sind in einer von der Gemeindevertretung zu erlassenen Zuständigkeitsordnung festzulegen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Die Gemeindevertretung kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Vor jeder Ausschusssitzung wird ein Bericht über die nach der Zuständigkeitsordnung endgültig gefassten Beschlüsse und deren Ausführung erstattet, soweit sie nicht gemäß § 6 der Geschäftsordnung oder nach sonstigen Bestimmungen der Geheimhaltung unterliegen.

§ 11
Aufwandsentschädigungen, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder

weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft gemacht.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Gemeindevertretung nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- h) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW alle Ausschüsse ausgenommen.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 13

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht die Gemeindevertretung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 14

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt einen Beamten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlaß herausgegebenen Amtsblattes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 04.01.1995 - in der zuletzt geltenden Fassung - außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant Verzeichnis über die Abgrenzung der Ortschaften der Gemeinde Selfkant

1. Havert und Stein
2. Hillensberg
3. Höngen mit Großwehrhagen, Kleinwehrhagen und Dieck
4. Millen und Millen-Bruch
5. Saeffelen und Heilder
6. Schalbruch
7. Isenbruch
8. Süsterseel
9. Tüddern
10. Wehr

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant-Tüddern, den 03.09.2017

Der Bürgermeister
Corsten

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Gerda Mantelars,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 39;
sie wurde am 25.08. 82 Jahre alt.

Frau Elisabeth Severins,
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 49;
sie wurde am 25.08. 83 Jahre alt.

Herrn Willi Clevén,
wohnhaft in Saeffelen, Kirchweg 5;
er wurde am 29.08. 82 Jahre alt.

Herrn Otto Helbig,
wohnhaft in Saeffelen, Zum Schützenbruch 17;
er wurde am 31.08. 81 Jahre alt.

Herrn Karl Penners,
wohnhaft in Süsterseel, Bahnstraße 15;
er wurde am 31.08. 92 Jahre alt.

Herrn Harald Walther,
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 3;
er wird am 03.09. 89 Jahre alt.

Herrn Franz Peulen,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 54;
er wird am 07.09. 80 Jahre alt.

Frau Anna Philippen,
wohnhaft in Tüddern, Messweg 5;
sie wird am 09.09. 84 Jahre alt.

Frau Katharina Mevissen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 11.09. 90 Jahre alt.

Frau Anna Doemens,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 11.09. 90 Jahre alt.

Herrn Josef Seferens,
wohnhaft in Süsterseel, Annastraße 22;
er wird am 11.09. 83 Jahre alt.

Frau Katharina Schlebusch,
wohnhaft in Schalbruch, Am Südhang 12;
sie wird am 12.09. 84 Jahre alt.

Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant

03.09. 33. Internationales Mixed Doppeltturnier;
Tennisanlage TC Westerheide

01.09. 80-Cent-Party, Festzelt an der
Severinusstraße in Wehr, 20.00 Uhr

02.09.-
04.09. Kirmes in Wehr, Festzelt an der
Severinusstraße in Wehr

- 09.09. Ortsturnier der Schützen in Millen, Schützenheim Millen, ab 18.00 Uhr
- 10.09. Vogelschuss der St. Quirinus Schützenbruderschaft Millen, Schützenheim Millen, ab 14.00 Uhr
- 10.09. Tag des offenen Denkmals, Kirche Millen, 14.00 – 17.00 Uhr
- 16.09.-
- 17.09. Feuerwehrfest mit Einweihung des neuen Gerätehauses der Löschgruppe Schalbruch-Havert
- 17.09.-
- 18.09. Lambertuskirmes mit Vogelschuss in Höngen, Dorfplatz Höngen
- 22.09.-
- 25.09. Oktoberfest in Saeffelen, Festzelt Dorfplatz Saeffelen
- 23.09.-
- 24.09. St. Michael Kirmes in Hillensberg, Bürgerhaus
- 24.09. Kindersachenbörse in Tüddern, ab 13.00 Uhr Westzipfelhalle

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite www.derselfkant.de veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

In Rentenangelegenheiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Neue Öffnungszeiten des Sozialamtes

montags:

8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

dienstags:

8.00 – 12.00 Uhr

mittwochs:

geschlossen

donnerstags:
 8.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 17.30 Uhr

freitags:
 8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangel GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
 Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.